

LEHRSTUHL

01/2008

Das Medium zur Information der Klienten
und Freunde von Kaan Cronenberg & Partner.

Inhalt dieser Ausgabe

- Grenzüberschreitende Verschmelzung / Seite 1
- Unlauterer Wettbewerb – UWG-Novelle 2007 / Seite 2
- Beim Auslandsunfall klagen im Inland? / Haftung des Geschäftsführers für Beitragsrückstände / Haftung für Schäden bei Abbrucharbeiten / Ausmalverpflichtung des Mieters? / Seite 3
- Das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz erwacht zum Leben / Erwerb eigener Anteile im GmbH-Recht / Mitarbeiter bei Kaan Cronenberg & Partner / Neue Domain / Email-Adresse office@kcp.at / Seite 4

Grenzüberschreitende Verschmelzung



Dr. Stephan Moser, LL. B.
Strukturierung und Beratung
von Familienunternehmen

- weitere Tätigkeitsschwerpunkte
- Privatstiftungen
 - Jagdrecht
 - Wirtschaftsrecht

Mit dem Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2007 (BGBl I 2007/2007 – GesRÄG 2007 – vgl www.ris.bka.gv.at) wurde kürzlich die Richtlinie 2005/56/EG über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedsstaaten (ABl. Nr. L310 vom 25.11.2005) umgesetzt. Österreichische Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften und GmbHs) können jetzt auch mit Kapitalgesellschaften der Mitgliedsstaaten (das sind die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und die Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum) verschmolzen werden.

Grundsätzlich sind auf die an einer grenzüberschreitenden Verschmelzung beteiligten Aktiengesellschaften die §§ 219 bis 233 AktG und auf die daran beteiligten Gesellschaften mit beschränkter Haftung die §§ 96

bis 101 GmbHG anzuwenden (§ 3 Abs 2 GesRÄG 2007). Für eine grenzüberschreitende Verschmelzung gelten aber auch einige Besonderheiten:

Verschmelzungsplan

§ 5 GesRÄG 2007 sieht vor, dass die Vorstände (Geschäftsführer) der grenzüberschreitend zu verschmelzenden Gesellschaften einen gemeinsamen Verschmelzungsplan in Notariatsaktsform aufzustellen haben.

Neben den schon aus § 220 AktG bekannten Mindestanforderungen ist es erforderlich, dass die voraussichtlichen Auswirkungen der Verschmelzung auf die Beschäftigung, insbesondere auf die in den beteiligten Gesellschaften beschäftigten Arbeitnehmer, die Beschäftigungslage und die Beschäftigungsbedingungen anzuführen sind (§ 5 (2) Z 4 GesRÄG 2007) sowie gegebenenfalls Angaben zu dem Verfahren, nach dem die Einzelheiten über die Beteiligung von Arbeitnehmern an der Festlegung ihrer Mitbestimmungsrechte in der aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft geregelt werden (§ 5 (2) Z 10 GesRÄG 2007).

Verschmelzungsbericht

Der Verschmelzungsbericht muss die Auswirkungen der Verschmelzung auf die Gläubiger und die Arbeitnehmer der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften beinhalten und überdies dem zuständigen Organ der Arbeitnehmervertretung (subsidiär den Arbeitnehmern der beteiligten Gesellschaften) mindestens einen Monat vor dem Tag der Gesellschafterversammlung, die über die Zustimmung zur Verschmelzung beschließen soll, zur Verfügung gestellt werden. Auf diesen Bericht kann nicht verzichtet werden (§ 6 GesRÄG 2007).

Prüfung des Verschmelzungsplanes

Gemäß § 7 GesRÄG 2007 ist die Angemessenheit der Bedingungen der Barabfindung durch den bestellten Verschmelzungsprüfer zu prüfen.

Sofern eine Gesellschaft ihr Vermögen auf eine aus der Verschmelzung hervorgehende Gesellschaft mit Sitz in einem anderem Mitgliedsstaat überträgt („Hinausverschmelzung“) >>>

hat der Prüfungsbericht auch eine Erklärung über die Höhe des Nennkapitals und der gebundenen Rücklagen der beteiligten Gesellschaften zu enthalten.

Barabfindung widersprechender Gesellschafter

§ 10 GesRÄG 2007 sieht eine Barabfindung widersprechender Gesellschafter vor: Jedem Gesellschafter, der gegen den Verschmelzungsbeschluss in der Gesellschafterversammlung Widerspruch zur Niederschrift erklärt hat, steht gegenüber der Gesellschaft oder gegenüber einem Dritten, der eine Barabfindung angeboten hat, das Recht auf angemessene Barabfindung gegen Hingabe seiner Anteile zu.

Der Anspruch auf Barabfindung ist mit der Eintragung der Verschmelzung bedingt, wird mit dieser Eintragung fällig und verjährt binnen 3 Jahren. Gemäß § 11 GesRÄG 2007 steht einem Gesellschafter der Widerspruch zur Niederschrift in der Gesellschafterversammlung erklärt hat, auch das Recht zu, binnen einem Monat nach dem Verschmelzungsbeschluss bei Gericht den Antrag zu stellen, dass die Barabfindung überprüft und eine höhere Barabfindung festgelegt wird.

Sicherheitsleistung/Ausnahmen

Gemäß § 13 GesRÄG 2007 ist bei einer „Hinausverschmelzung“ den Gläubigern der Gesellschaft, sofern sie sich binnen 2 Monaten nach Bekanntgabe des Verschmelzungsplanes schriftlich melden, für ihre entstandenen Forderungen Sicherheit zu leisten.

Voraussetzung dafür ist, dass sie glaubhaft machen, dass durch die Verschmelzung die Erfüllung ihrer Forderungen gefährdet ist. Dies ist jedenfalls dann gegeben, wenn die Summe des Nennkapitals und der gebundenen Rücklagen der aus der Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft niedriger ist, als die Summe des Nennkapitals und der gebundenen Rücklagen der übertragenden Gesellschaft.

Für grenzüberschreitende Spaltungen besteht – jedenfalls derzeit in Österreich – keine gesetzliche Grundlage. Genossenschaften, Privatstiftungen und Sparkassen fallen nicht unter das GesRÄG 2007. ISM

Unlauterer Wettbewerb – UWG-Novelle 2007



Dr. Volker Mogel, LL.M. EUR
Immaterialgüterrecht

- weitere Tätigkeitsschwerpunkte
- Wettbewerbsrecht
 - Medienrecht
 - Wohn- und Liegenschaftsrecht
 - Gesellschaftsrecht, Gesellschaftsgründungen

Am 12.12.2007 trat eine wesentliche Novelle des Bundesgesetzes über den unlauteren Wettbewerb (UWG) in Kraft (vgl. BGBl. I 2007/79 – www.bka.ris.gv.at). Die neuen Regeln sollen dem Schutz von Mitbewerbern (B2B) und Verbrauchern (B2C) dienen.

Unlautere Geschäftspraktiken

Rechtswidrig waren bisher solche Handlungen im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbes (vgl. § 1 UWG alt), die „gegen die guten Sitten“ verstießen.

Kern der neuen Rechtslage ist der von der EU-Richtlinie gegen unlautere Geschäftspraktiken zwischen Unternehmen und Verbrauchern (RL 2005/29/EG vom 11.5.2005, ABl L 149/22; <http://eur-lex.europa.eu/de>) einheitlich vorgegebenen Begriff der „unlauteren Geschäftspraktiken“. Solche sind unzulässig. Unter dem Begriff „Geschäftspraktik“ fällt nach § 1 Abs 4 Z 2 UWG **„jede Handlung, Unterlassung, Verhaltensweise, kommerzielle Mitteilung einschließlich Werbung und Marketing eines Unternehmens, die unmittelbar mit der Absatzförderung, dem Verkauf oder der Lieferung eines Produkts zusammenhängt“**. Sie ist gem § 1 Abs 3 UWG insbesondere dann „unlauter“, wenn sie aggressiv (§ 1 a UWG) oder irreführend (§ 2 UWG) ist. Ein Novum ist auch die dem UWG jetzt angefügte Liste aggressiver und irreführender Geschäftspraktiken („schwarze Liste“).

Aggressive Geschäftspraktiken

Nach § 1a UWG gilt eine Geschäftspraktik als aggressiv, **„wenn sie geeignet ist, die Entscheidungs- oder Verhaltensfreiheit des Marktteilnehmers im Bezug auf das Produkt durch Belästigung, Nötigung, oder durch unzulässige Beeinflussung wesentlich zu beeinträchtigen und ihn dazu zu veranlassen, eine geschäftliche Entscheidung zu treffen, die er andernfalls nicht getroffen hätte“**.

Jedenfalls als aggressiv gelten die im Anhang unter der Rubrik „aggressive Geschäftspraktiken“ genannten Verhaltensweisen (Z 24 – 31), wie etwa die Aufforderung unbestellte Waren oder Dienstleistungen zu zahlen oder zurückzusenden.

Irreführende Geschäftspraktiken

Als irreführend gelten Geschäftspraktiken nun vor allem (vgl. § 2 UWG), wenn sie unrichtige Angaben erhalten oder sonst geeignet sind, einen Marktteilnehmer in Bezug auf das Produkt oder andere wesentliche Umstände derart zu täuschen, dass dieser dazu veranlasst wird, eine geschäftliche Entscheidung zu treffen, die er anderenfalls nicht getroffen hätte (§ 2 UWG). Die Unterschiede zur bisherigen Rechtslage (§ 2 UWG alt) sind nicht gravierend. In der schwarzen Liste sind einzelne Geschäftspraktiken aufgelistet, die jedenfalls irreführend sind (Z 1 bis 23), wie etwa die Umschreibung eines Produktes als „gratis“, „umsonst“, „kostenfrei“ oder ähnliches, obwohl der Verbraucher noch weitere Kosten zu tragen hat (Z 20). Eine Geschäftspraktik kann unabhängig davon unlauter im iSd § 1 UWG sein.

„B2B“- und „B2C“-Bereich

Der § 1 UWG unterscheidet nunmehr zwischen dem „B2B“- (Mitbewerber) und dem „B2C“-Bereich (Verbraucher). § 1 Abs 1 Z 1 UWG verbietet unlautere Geschäftspraktiken und sonstige unlautere Handlungen, die von Unternehmen zum Nachteil von anderen Unternehmen angewendet werden. Unter den Tatbestand der unlauteren Geschäftspraktik durch „sonstige unlautere Handlungen“ in § 1 Abs 1 Z 1 UWG wird für den B2B-Bereich sicher gestellt, dass alle bisher nach § 1 UWG (alt) „sittenwidrigen“ Handlungen umfasst sind, sofern diese nicht sowieso irreführende oder aggressive Geschäftspraktiken darstellen.

Dem gegenüber wird im B2B-Bereich der einzelne Verbraucher vor unlauteren Geschäftspraktiken schlechthin geschützt, unabhängig davon, ob ein Wettbewerbsverhältnis oder eine spürbare Nachfrageverlagerung vorliegt. § 1 Abs 1 Z 2 UWG verlangt lediglich die Anwendung einer unlauteren Geschäftspraktik, **„die den Erfordernissen der beruflichen Sorgfalt widerspricht und im Bezug auf das jeweilige Produkt geeignet ist, das wirtschaftliche Verhalten des Durchschnittsverbrauchers, den sie erreicht oder an den sie sich richtet, wesentlich zu beeinflussen“**.

Vergleichende Werbung / Weitere Neuheiten

Die vergleichende Werbung ist nunmehr zur besseren Übersichtlichkeit in § 2a UWG geregelt. Die Änderungen der Rechtslage gegenüber § 2 UWG (alt) sind gering.

Neu sind schließlich ein Auskunftsanspruch gegenüber Anbietern von Post- und Telekommunikationsdiensten sowie das Recht, die Vorauszahlung der Kosten für Urteilsveröffentlichungen zu verlangen. IVM

Haftung des Geschäftsführers für Beitragsrückstände

von Mag. Philipp Casper

§ 69 KO verpflichtet Geschäftsführer einer GmbH, den Konkursantrag binnen 60 Tagen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit zu stellen.

Zweck dieser Bestimmung ist der Schutz von Alt- und Neugläubigern vor Quotenschäden (siehe auch Lexikon 04/2007). Der OGH bestätigte unlängst (12.07.2007, 2 Ob 241/06i – vgl www.ris.bka.gv.at), dass diese Bestimmung Neugläubiger nicht nur vor Quoten-, sondern auch vor Vertrauensschäden schützen soll.

Entsteht beispielsweise der Sozialversicherung durch nicht bezahlte Beiträge ein Schaden infolge Weiterbeschäftigung von Dienstnehmern trotz Zahlungsunfähigkeit, so haftet hierfür der säumige Geschäftsführer. Die Sozialversicherung hat Anspruch auf vollen Ersatz und muss sich lediglich die tatsächlich erlangte Konkursquote anrechnen lassen. Der Geschäftsführer haftet daher bei verspäteter Konkursanmeldung persönlich für die Differenz zwischen tatsächlich entstandenen Beitragsschulden und Konkursquote. IPC

Beim Auslandsunfall klagen im Inland?

von Dr. Hans Radl

Der Europäische Gerichtshof fällt kürzlich (13.12.2007, C-463/06 – vgl <http://eurlex.europa.eu/de/index.html>) eine richtungweisende Entscheidung in einer wichtigen Zuständigkeitsfrage.



Jeder durch einen Verkehrsunfall Geschädigte mit Wohnsitz in einem EU-Mitgliedsstaat kann danach seine Schadenersatzansprüche gegen den gegnerischen Haftpflichtversicherer vor seinem Heimatgericht geltend machen. Voraussetzung dafür ist allerdings auch, dass eine direkte Klage gegen den Versicherer des Schädigers zulässig ist und der Versicherer seinen Sitz in einem Mitgliedsstaat hat.

Ein deutscher Staatsbürger erlitt in den Niederlanden einen Verkehrsunfall und machte seinen Schaden vor dem Wohnsitzgericht in Aachen geltend. Der Europäische Gerichtshof begründete seine Entscheidung vor allem damit, dass der gegenüber dem Versicherer schwächere Geschädigte ebenso schutzwürdig sei wie der Versicherte im Streit mit dem Versicherer, dem die Verordnung Nr. 44/2001 (sogenannte Brüssel I VO) ausdrücklich eine Klage beim Heimatgericht ermöglicht.

Zu beachten ist, dass das Heimatgericht des Geschädigten bei einem Auslandsunfall in der Regel ausländisches Recht anzuwenden haben wird. IHR

ten eines auf öffentlichem Grund parkenden Passanten. Daher haftete der Bauunternehmer für seine Mitarbeiter nicht als seine Erfüllungsgehilfen. Abbrucharbeiten führen auch nicht zur Haftung für ein einstürzendes Bauwerk nach § 1319 ABGB, da der Einsturz nicht auf einen Mangel am Bauwerk zurückzuführen ist. Die Verkehrssicherungspflicht wurde dadurch, dass ein Deutsch sprechenden Hilfsarbeiter dem PKW-Lenker Handzeichen gab, als erfüllt angesehen. Er und der Baggerfahrer waren auch nicht habituell für ihre Aufgaben untüchtig, sodass auch eine Haftung für sie als Besorgungsgehilfen (§ 1315 ABGB) ausschied. Auch eine Gefährdungshaftung wurde verneint. IHC

Ausmalverpflichtung des Mieters?



von Dr. Volker Mogel

In einer jüngst ergangenen Entscheidung (vom 09.10.2007, 10 Ob 79/07a – vgl. www.ris.bka.gv.at) hat der OGH erstmals seit den sog. Klauselentscheidungen (7 Ob 78/06f und 1 Ob 241/06g) zur Gültigkeit einer Ausmalvereinbarung Stellung bezogen:

Der Mietvertrag sah eine Ausmal- und Versiegelungspflicht des Mieters bei Auflösung des Mietverhältnisses vor. Auch wenn ausgehend von den Klauselentscheidungen der Bestandgeber die „normale“ Abnutzung des Bestandsobjektes während der Bestandsdauer hinzunehmen hat, ist die Übernahme einer Ausmal-/Versiegelungspflicht des Mieters nicht grundsätzlich unzulässig.

Bei der Übernahme einer solchen Pflicht handelt es sich nach Meinung des OGH vielmehr funktionell um eine Mietzinsleistung des Mieters, die an den gesetzlichen Mietzinsobergrenzen im Rahmen des Vollenwendungsbereiches des MRG zu messen ist. Mangels Behauptung einer Überschreitung der gesetzlichen Mietzinsobergrenze wurde die Klage des Mieters im gegenständlichen Fall abgewiesen. IVM

Haftung für Schäden bei Abbrucharbeiten

von Dr. Helmut Cronenberg

Beim Abbruch eines Gebäudes durch einen Bagger wurde ein in der Nähe auf öffentlichem Grund geparkter PKW beschädigt. Der Eigentümer verlangte vom Bauunternehmer Schadenersatz. Diesen Anspruch stützte er auf alle erdenklichen Rechtsgründe, mit denen sich der OGH (8.08.2007, 9 Ob 79/06t – vgl www.ris.bka.gv.at) ausführlich auseinandersetzte. Die Klage wurde mit folgender Begründung abgewiesen:



Ein direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Geschädigten und der beklagten Bauunternehmung bestand nicht; auch der Vertrag zwischen dem Bauherrn und dem Bauunternehmer enthalte keine Schutzwirkung zu Güns-

Das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz erwacht zum Leben

von Dr. Hans Radl

In Lexikon 01/2006 berichteten wir über das am 1.01.2006 in Kraft getretene Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG). Nun scheint, soweit ersichtlich, die erste Anklage gegen ein Unternehmen im Gerichtssprengel des Oberlandesgerichtes Graz vorzuliegen.

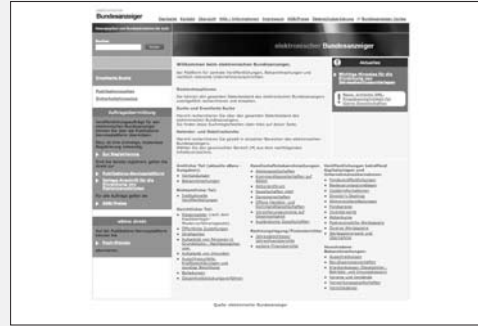
Auf einer Baustelle kam es zu einem tödlichen Arbeitsunfall. Ein Polier stürzte deswegen vom Bauwerk, weil überkragender Beton mangels entsprechender Absicherung abbrach. Dadurch fiel er mehrere Meter in die Tiefe. Angeklagt wegen fahrlässiger Tötung unter besonders gefährlichen Verhältnissen ist der Bauleiter, dem mangelnde Kontrolle angelastet wird. Dieser war im konkreten Fall Entscheidungsträger und sohin leitender Angestellter des Bauunternehmens. Die Staatsanwaltschaft beantragte unter einem auch das Unternehmen zu einer Verbandsgeldbuße zu verurteilen. Die Höchststrafe wäre im konkreten Fall 70 Tagessätze berechnet vom wirtschaftlichen Jahresergebnis des Unternehmens. IHR

Erwerb eigener Anteile im GmbH-Recht

von Dr. Daniela Schöttel

Bislang war der Erwerb eines Geschäftsanteils an einer GmbH durch die Gesellschaft selbst nur in wenigen Fällen zulässig, etwa im Exekutionswege zur Hereinbringung eigener Forderungen (§ 81 GmbHG) oder bei Austritt eines Gesellschafters im Rahmen einer nicht verhältnismäßigen Spaltung (§ 9 SpaltG).

Nach dem im Rahmen des GesRÄG 2007 geänderten § 81 GmbHG ist nunmehr auch der unentgeltliche Erwerb eigener Anteile, der Erwerb eigener Anteile im Wege der Gesamtrechtsnachfolge und der Erwerb eigener Anteile zur Entschädigung von Minderheitsgesellschaftern zulässig (siehe für die Aktiengesellschaft § 65 Abs 1 AktG). Dafür sind die entsprechenden, für den Erwerb eigener Aktien geltenden Vorschriften, die einige Einschränkungen enthalten, sinngemäß anzuwenden. Grund für diese Änderung war vor allem die Schaffung weiterer Austrittsrechte, die entweder zu einem Erwerb der Anteile der austrittswilligen Gesellschafter durch die Gesellschaft selbst oder durch Dritte führen können.



www.ebundesanzeiger.de

Der elektronische Bundesanzeiger ist die deutsche Plattform für zentrale Veröffentlichungen. In verschiedenen Datenbankbereichen kann zB nach den öffentlichen Bekanntmachungen von Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung und vielem mehr gesucht werden. Die Abfrage ist kostenlos und kann wertvolle Erstinformationen zB über einen (potentiellen) Vertragspartner oder Prozessgegner bieten.



www.zefix.ch

Auch für die Schweiz bietet der zentrale Firmen- und Identifikationsindex eine einfache Möglichkeit mit praktischen Verlinkungen erste Informationen über Unternehmen zu erhalten, die in den Handelsregisterämtern registriert sind. Die Suche ist kostenlos, gleichzeitig kann auch ein kostenpflichtiger (beglaubigter) Auszug aus dem Handelsregister bestellt werden.

Mitarbeiter bei Kaan Cronenberg & Partner



Claudia Hirschberger

Als jüngste Mitarbeiterin bei Kaan Cronenberg & Partner, Rechtsanwältinnen betreibt Frau Claudia Hirschberger seit Mai 2007 das Sekretariat von Dr. Gerhard

Braumüller. Zu ihrem Aufgabenbereich meint sie spontan: „Meine Tätigkeit ist abwechslungsreich, anspruchsvoll und macht mir viel Freude; vor allem, weil

sich fast täglich interessante Neuigkeiten ergeben, die mir die Gelegenheit bieten, etwas dazuzulernen.“

Neue Domain / Email-Adresse office@kcp.at

Kaan Cronenberg & Partner, Rechtsanwältinnen greifen seit kurzem auf ihre kurze und prägnante, aus dem Firmenwortlaut abgeleitete Stammdomain www.kcp.at zurück. Damit wird die Eigenständigkeit der Marke wieder stärker betont werden. An der bewährten Kooperation mit den Kanzleien der Austrian Advocates Alliance (www.aaa-law.at) soll sich auch in Zukunft nichts ändern. IKCP

Sie erreichen Kaan Cronenberg & Partner daher per Email am einfachsten unter der Adresse office@kcp.at, die Adresse der Homepage lautet: www.kcp.at. Die bisherigen Emailadressen werden vorerst weitergeführt. IKCP

Lexikon auf modernen Wegen

Wenn Sie Lexikon (auch oder nur) per Email erhalten wollen, senden Sie uns ein Email an die Adresse office@kcp.at

Impressum/Offenlegung gemäß § 25 MedienG: Herausgeber, Medieninhaber und für den Inhalt verantwortlich: Kaan Cronenberg & Partner, Rechtsanwältinnen, FN 12323y, Kalchberggasse 1, 8010 Graz, Tel +43/316/83 05 50, Fax +43/316/81 37 17, office@kcp.at • Gesellschafter (Komplementäre): Dr. Helmut Cronenberg, Dr. Hans Radl, Dr. Stephan Moser LL.B. (Cantab), Dr. Gerhard Braumüller, Mag. Philipp Casper, Dr. Volker Mogel LL.M. EUR, Grundlegende Richtung des Mediums: „Lexikon“ ist ein unabhängiges Medium zur Information über aktuelle Entwicklungen der Gesetzgebung und Rechtsprechung vor allem zum österreichischen Recht. Namentlich gekennzeichnete Gastbeiträge müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen. Design: Rainigg und Partner, Fotos: Stuhlfhofer, shutterstock, Rainigg und Partner, KCP, Druck: Medienfabrik Graz